

An die
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits-
und Veterinärwesen Sachsen
FG 2.4 Amtliche Außendienstaufgaben
Sitz: 01099 Dresden
Jägerstraße 8/10
Post: 01074 Dresden
PF 10 04 10
Fax-Nr.: 0351 – 8144-1920

Antrag auf Registrierung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 56/2013 für die Verfütterung von Fischmehl an noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer in Betrieben, in denen auch Wiederkäuer gehalten werden, in Form von:

- Milchaustauschfuttermitteln (MAT), die in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer bestimmten Menge Flüssigkeit als Ergänzung oder Ersatz für postkolestrale Milch vor Ende des Absatzens verfüttert werden.

(Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt E, Buchstabe b in Verbindung mit Buchstabe g)

(bitte ankreuzen)

Antragsteller:

Name/Firma:	Telefon:
Straße:	Fax
PLZ, Ort:	Verantwortlicher:
Betriebsstätte gem. VO 183/05	Zugehörige VVVO-Nr.:

Ich beantrage für meinen oben genannten Betrieb die Registrierung gemäß des Anhanges IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 56/2013.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die von mir beantragte Registrierung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 56/2013. Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.

2. Ich habe Maßnahmen getroffen, die verhindern, dass Fischmehl enthaltender MAT an andere Wiederkäuer als noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer verfüttert werden könnte.

Die Fischmehl enthaltende MAT wird an folgende Tierart/-kategorie verfüttert.

- Kälber
- Schaflämmer
- Ziegenlämmer
- Damwildkälber

3. Sofern sich die betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die Amtliche Futtermittelüberwachung davon umgehend in Kenntnis setzen.
4. Mir ist bekannt, dass die zuständige Behörde ein Verzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe führt, die Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel (MAT) verwenden.

gesetzliche Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
in Verbindung mit
- Verordnung (EU) Nr. 56/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und IV der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift:

Ort/Datum

Unterschrift